

Antragsteller (Name, Anschrift)

Auskunft erteilt:

Tel.:

Telefax:

eMail:

Kreditinstitut:

IBAN:

Kreis Höxter
Der Landrat
- Kinder, Jugend und Familie -
Moltkestr. 12

37671 Höxter

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Höxter

Anlagen

Wanderungen, Fahrten u. Lager
§ 2, 1 a

Projekttag und Projekte
§ 2, 1 f

Aus- und Fortbildungen von Mitarbeitern/
Mitarbeiterinnen
§ 2, 1 b

Baukosten von Jugendfreizeitstätten
§ 3, 1

Seminare, Kurse und Veranstaltungen
§ 2, 1 c

Ausstattungskosten von Jugendfreizeitstätten
§ 3, 2

Maßnahmen des erzieherischen
Kinder- u. Jugendschutzes
§ 2, 1 d

Betriebskosten der offenen Jugendfreizeitstätten
§ 3, 3

Internationale Begegnungen
§ 2, 1 e

Anschaffung von Beschäftigungs- und
Spielgeräten
§ 4, 2

Datum, Unterschrift

Anschaffung von Ausrüstungsmaterial für
Zeltlager
§ 4, 3

Anlage zu den Anträgen auf Ausstattungskosten von Jugendfreizeitstätten

Unsere nach § 75 SGB VIII anerkannte Jugendorganisation/-gruppe beabsichtigt Ausstattungskosten von Jugendfreizeitstätten zu beantragen. Die Nutzung dieser Freizeitstätte lässt sich als,

- Mehrfachnutzung (nicht nur zum Zwecke der Jugendarbeit);
 Einfachnutzung (nur zum Zwecke der Jugendarbeit),

beschreiben.

Beschreibung/ Begründung der Ausstattungsmaßnahme:

Beginn des Bauvorhabens (voraussichtlich): _____

Beendigung des Bauvorhabens (voraussichtlich): _____

Spezifizierter Kosten- und Finanzierungsplan der Ausstattungsmaßnahme:

◆ Gesamtkosten	_____	Euro
◆ Finanzierung		
- Eigenleistung	_____	Euro
- Erwarteter Kreiszuschuss*	_____	Euro
- Sonstige Zuschüsse	_____	Euro
◆ Summe	_____	<u>Euro</u>

Hinweise:

*Zu den Ausstattungskosten von Jugendfreizeitstätten werden bei Einfachnutzung 30 % gefördert, während es bei einer Mehrfachnutzung zu einer Förderung in Höhe von 15 % kommt.

Zu dem o. g. Vorhaben habe ich Ihnen einen **Kostenvoranschlag** der Lieferfirma beigelegt.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Zuschüsse des Kreises zu erstatten sind.

Nach § 1 Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Höxter werden Zuschüsse nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sicherstellt. § 72 a SGB VIII gilt entsprechend.